

Synopse

2019.nwjsd.43 EG zum Ausländerrecht

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: –
Geändert: 122.2 | 761.1
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (3. September 2024)
	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer sowie zum Asylgesetz (EG zum Ausländerrecht)
	<i>Der Landrat von Nidwalden,</i> gestützt auf Art. 60 Abs. 1 der Kantonsverfassung, in Ausführung des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG)[SR 142.20] und des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG)[SR 142.31], <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass NG 122.2 (Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer sowie zum Asylgesetz (EG zum Ausländerrecht) vom 25. Juni 2008) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:
Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer sowie zum Asylgesetz (EG zum Ausländerrecht)	Einführungsgesetz zum Ausländer- und Integrationsgesetz und zum Asylgesetz (EG zum Ausländerrecht)
vom 25. Juni 2008	
<i>Der Landrat von Nidwalden,</i>	

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (3. September 2024)
<p>² Die Gemeinden informieren Ausländerinnen und Ausländer über das Leben in der Schweiz, über ihre Rechte und Pflichten und über Integrationsangebote. Sie werden dabei von der Ansprechstelle für Integrationsfragen unterstützt.</p>	<p>2. die ihm zugewiesenen Asylsuchenden, Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung, Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen angemessen über das Leben und ihre Rechte und Pflichten in der Schweiz.</p> <p>² Die Gemeinden informieren die übrigen Ausländerinnen und Ausländer über das Leben in der Schweiz, über ihre Rechte und Pflichten und über Integrationsangebote. Die Ansprechstelle für Integrationsfragen unterstützt dabei die Gemeinden.</p>
<p>Art. 5 Integrationsprojekte 1. allgemein</p> <p>¹ Kanton und Gemeinden fördern die Integration der Ausländerinnen und Ausländer, indem sie Projekte im Sinne von Art. 53 AuG[SR 142.20] mit Beiträgen unterstützen oder selber durchführen.</p> <p>² Der Kanton fördert Projekte von kantonaler Bedeutung. Die politischen Gemeinden sind für Integrationsangebote von kommunaler Bedeutung zuständig. Die Schulgemeinden fördern oder realisieren Projekte im Bereich der Schule. Sie werden dabei von der Ansprechstelle für Integrationsfragen unterstützt.</p>	<p>¹ Kanton und Gemeinden fördern die Integration der Ausländerinnen und Ausländer, indem sie Projekte im Sinne von Art. 53 AIG[SR 142.20] mit Beiträgen unterstützen oder selber durchführen.</p>
<p>Art. 6 2. für besondere Gruppen</p> <p>¹ Der Kanton:</p> <p>1. organisiert Bildungs- und Beschäftigungsprogramme für Asylsuchende;</p> <p>2. stellt für vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge Programme zur Förderung ihrer beruflichen und sprachlichen Integration zur Verfügung.</p> <p>² Die Kosten dieser Programme werden vom Kanton getragen.</p>	<p>¹ Der Kanton stellt für Asylsuchende, Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung, Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen Programme und Projekte zur Förderung der beruflichen, sozialen und sprachlichen Integration zur Verfügung.</p> <p>1. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>2. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>² Der Kanton trägt dafür die Kosten, soweit sie nicht vom Bund getragen werden.</p>

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (3. September 2024)
	<p>³ Der Kanton sorgt dafür, dass minderjährige schulpflichtige Asylsuchende einen angemessenen Schulunterricht erhalten. Die Kostentragung richtet sich nach dem Volksschulgesetz[NG 312.1].</p>
<p>Art. 7 Anspruch</p> <p>¹ Die persönliche und wirtschaftliche Sozialhilfe richtet sich nach der kantonalen Sozialhilfegesetzgebung[NG 761.1] sowie nach Art. 86 AuG[SR 142.20] und Art. 80 ff. AsylG[SR 142.31].</p> <p>² Der Regierungsrat erlässt besondere Vorschriften, die von der Sozialhilfegesetzgebung abweichen können, über Art und Umfang:</p> <ol style="list-style-type: none">1. der wirtschaftlichen Sozialhilfe an Asylsuchende, Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung und vorläufig aufgenommene Personen;2. der Nothilfe an Personen, die gestützt auf Bundesrecht nur Nothilfe erhalten beziehungsweise von der Sozialhilfe ausgeschlossen werden können.	<p>¹ Die persönliche und wirtschaftliche Sozialhilfe richtet sich nach der kantonalen Sozialhilfegesetzgebung[NG 761.1] sowie nach Art. 86 AIG[SR 142.20] und Art. 80 ff. AsylG[SR 142.31].</p>
<p>Art. 8 Einzelrichterin oder Einzelrichter für Zwangsmassnahmen</p> <p>¹ Einzelrichterin oder Einzelrichter für die richterliche Anordnung oder Überprüfung von Zwangsmassnahmen im Sinne des AuG[SR 142.20] ist das Verwaltungsgerichtspräsidium beziehungsweise dessen Stellvertretung.</p>	<p>Art. 8 Zuständigkeit</p> <p>¹ Das Amt ist die zuständige Behörde für Zwangsmassnahmen.</p> <p>² Das Verwaltungsgericht als Einzelgericht entscheidet:</p> <ol style="list-style-type: none">1. als richterliche Behörde über Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht;2. über die Anordnung der Durchsuchung einer Wohnung oder anderer Räume gemäss Art. 70 Abs. 2 AIG[SR 142.20].
	<p>Art. 8a Videokonferenz</p> <p>¹ Das Amt kann Befragungen, Anhörungen und Entscheideröffnungen, die Zwangsmassnahmen betreffen, mittels Videokonferenz durchführen.</p>

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (3. September 2024)
	<p>² Die Befragungen, Anhörungen und Entscheideröffnungen werden in Ton und Bild festgehalten. Zusätzlich ist ein Protokoll zu führen.</p> <p>³ Eine mündliche Erklärung der von der Zwangsmassnahme betroffenen Person, sie habe das Protokoll zur Kenntnis genommen, ersetzt die Unterzeichnung und Visierung. Die Erklärung wird im Protokoll vermerkt.</p>
<p>Art. 9 Hafteröffnung</p> <p>¹ Die inhaftierte Person ist in einer ihr verständlichen Sprache, nötigenfalls unter Beizug einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers:</p> <ol style="list-style-type: none">1. über den Haftgrund zu orientieren;2. zum Haftgrund anzuhören;3. über die ihr zustehenden Rechte aufzuklären, insbesondere über die Befugnisse, einen Rechtsbeistand beizuziehen;4. über die richterliche Haftüberprüfung zu informieren;5. anzufragen, ob eine Person in der Schweiz über die Inhaftierung benachrichtigt werden soll;6. über die persönlichen und familiären Verhältnisse zu befragen;7. über die Umstände des Haftvollzuges zu orientieren. <p>² Es ist ein Protokoll zu führen, welches von der inhaftierten Person zu unterzeichnen ist.</p> <p>³ Die anordnende Instanz überweist die Haftakten sofort der Einzelrichterin oder dem Einzelrichter.</p>	<p>¹ Die inhaftierte Person ist in einer ihr verständlichen Sprache, nötigenfalls unter Beizug einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers insbesondere:</p> <p>² Es ist ein Protokoll zu führen, welches von der inhaftierten Person, der Protokollführerin oder dem Protokollführer und der Dolmetscherin oder dem Dolmetscher zu unterzeichnen ist.</p> <p>³ Das Amt überweist für die Haftüberprüfung die Haft- und Verfahrensakten zeitnah dem Einzelgericht.</p>
<p>Art. 10 Haftüberprüfung 1. mündliche Gerichtsverhandlung</p>	<p>Art. 10 Haftüberprüfung 1. Verfahren</p>

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (3. September 2024)
<p>¹ Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter bestimmt unverzüglich den Termin für die mündliche Gerichtsverhandlung, erlässt die Vorladung und bietet nötigenfalls eine Dolmetscherin oder einen Dolmetscher auf.</p> <p>² Akteneinsicht wird auf Verlangen gewährt; in der Vorladung ist darauf hinzuweisen.</p> <p>³ Der inhaftierten Person, ihrem allfälligen Rechtsbeistand und der anordnenden Instanz ist Gelegenheit zu geben, sich zu äussern.</p>	<p>¹ Die Haftüberprüfung richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 80 ff. AIG[SR 142.20]</p> <p>² Akteneinsicht wird auf Verlangen gewährt und richtet sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes[NG 265.1].</p> <p>³ Der inhaftierten Person, ihrem allfälligen Rechtsbeistand und dem Amt ist Gelegenheit zu geben, sich zu äussern.</p>
<p>Art. 12 3. Entscheid und Eröffnung</p> <p>¹ Der Entscheid ist den Verfahrensbeteiligten in der Regel unmittelbar im Anschluss an die Verhandlung mündlich zu eröffnen.</p> <p>² Er wird den Verfahrensbeteiligten umgehend schriftlich und begründet zugestellt.</p> <p>³ Im Entscheid ist auf das Recht, ein Haftentlassungsgesuch zu stellen, aufmerksam zu machen.</p>	<p>¹ In Verfahren mit einer mündlichen Gerichtsverhandlung ist der Entscheid den Verfahrensbeteiligten in der Regel unmittelbar im Anschluss an diese mündlich zu eröffnen.</p> <p>² Das Einzelgericht stellt den Verfahrensbeteiligten den Entscheid umgehend schriftlich und begründet zu.</p>
<p>Art. 13 Haftverlängerung</p> <p>¹ Vor der Verlängerung der Ausschaffungshaft nach Art. 73 Abs. 3 AuG[SR 142.20] oder der Durchsetzungshaft nach Art. 78 Abs. 2 AuG[SR 142.20] ist die inhaftierte Person anzuhören. Es ist ein Protokoll zu erstellen.</p> <p>² Der Antrag auf Zustimmung ist zusammen mit dem Anhörungsprotokoll spätestens vier Arbeitstage vor Ablauf der bereits bewilligten Haft der Einzelrichterin oder dem Einzelrichter einzureichen.</p>	<p>¹ Haftverlängerungen richten sich nach den Vorgaben des Bundesrechts. Das Amt hört vor der Haftverlängerung die inhaftierte Person an. Es ist ein Protokoll zu erstellen.</p> <p>² Das Amt reicht den Antrag auf Zustimmung zusammen mit dem Anhörungsprotokoll spätestens vier Arbeitstage vor Ablauf der bereits bewilligten Haft dem Einzelgericht ein. Erfolgt eine richterliche Überprüfung nur auf Antrag, überweist das Amt die Unterlagen innerhalb von vier Arbeitstagen seit dem entsprechenden Antrag.</p>

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (3. September 2024)
<p>³ Die inhaftierte Person kann auf eine Teilnahme an der Verhandlung über die Haftverlängerung verzichten. Der Verzicht ist im Anhörungsprotokoll festzuhalten.</p> <p>⁴ Die Vorschriften der Art. 9–12 finden sinngemäss Anwendung.</p>	<p>³ Sofern es sich nicht um ein schriftliches Verfahren handelt und die Ausschaffung voraussichtlich innerhalb von acht Tagen nach der Haftanordnung erfolgen wird, kann die inhaftierte Person auf eine Teilnahme an der Verhandlung über die Haftverlängerung verzichten. Der Verzicht ist im Anhörungsprotokoll festzuhalten.</p>
<p>Art. 14 Haftvollzug 1. Grundsatz</p> <p>¹ Beim Vollzug der Vorbereitungs-, Ausschaffungs- und Durchsetzungshaft ist die Menschenwürde der inhaftierten Person zu wahren.</p> <p>² Die Persönlichkeitsrechte der inhaftierten Person dürfen nur soweit beschränkt werden, als es der Zweck der Haft und die Aufrechterhaltung des Betriebes der Haftanstalt erfordern.</p> <p>³ Die Haft wird nach Art. 81 AuG[SR 142.20] und sinngemäss nach den Vorschriften des kantonalen Gefängnisgesetzes[NG 273.4] vollzogen.</p>	<p>³ Die Haft wird gemäss Art. 81 AIG[SR 142.20] vollzogen.</p>
<p>Art. 16 Haftentlassungsgesuch</p> <p>¹ Sofern die anordnende Instanz auf ein Haftentlassungsgesuch hin die inhaftierte Person nicht entlässt, hat sie das Gesuch mit ihrer Stellungnahme unverzüglich der Einzelrichterin oder dem Einzelrichter zu überweisen.</p> <p>² Die anordnende Instanz kann an der mündlichen Verhandlung teilnehmen und Anträge stellen.</p> <p>³ Im Übrigen finden die Art. 9–12 sinngemäss Anwendung.</p> <p>⁴ Wird das Gesuch abgewiesen, ist auf die Möglichkeit eines weiteren Haftentlassungsgesuchs aufmerksam zu machen.</p>	<p>¹ Das Haftentlassungsgesuch ist an das Einzelgericht gemäss Art. 8 zu richten.</p> <p>² Das Amt kann an der mündlichen Verhandlung teilnehmen und Anträge stellen.</p>
<p>Art. 17 Rechtsmittel</p>	

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (3. September 2024)
<p>¹ Gegen Verfügungen kann unter Vorbehalt der Verfügungen gestützt auf Art. 74–78 AuG Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.</p> <p>² Gegen Verfügungen gestützt auf Art. 74 AuG kann binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung Beschwerde bei der Einzelrichterin oder beim Einzelrichter für Zwangsmassnahmen erhoben werden.</p>	<p>¹ Gegen Verfügungen kann unter Vorbehalt der Verfügungen gestützt auf Art. 73 ff. AIG[SR 142.20] Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.</p> <p>² Gegen Verfügungen gestützt auf Art. 74 AIG[SR 142.20] kann innert 20 Tagen nach erfolgter Zustellung Beschwerde beim Einzelgericht für Zwangsmassnahmen erhoben werden.</p>
	II.
	Der Erlass NG 761.1 (Gesetz über die Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) vom 22. Oktober 2014) (Stand 1. September 2023) wird wie folgt geändert:
<p>Art. 28 Zuständigkeit</p> <p>¹ Unter dem Vorbehalt der eidgenössischen Ausländer- und Asylgesetzgebung ist der Kanton während 12 Jahren seit der Einreise zuständig für die wirtschaftliche Sozialhilfe gegenüber:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Asylsuchenden und Schutzbedürftigen;2. Personen mit einem Nicht-Eintretens-Entscheid;3. vorläufig aufgenommenen Personen;4. anerkannten Flüchtlingen. <p>² Die Politische Gemeinde ist nach Ablauf der Frist gemäss Abs. 1 zuständig.</p>	<ol style="list-style-type: none">1. Asylsuchenden und Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung;3. vorläufig aufgenommenen Personen und vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen;
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Referendumsvorbehalt Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (3. September 2024)
	Inkrafttreten Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.
	Stans, ... LANDRAT NIDWALDEN Landratspräsident Landratssekretär 2019.nwjsd.43